OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852086/3/StB**

Datum: **Linz, 10. März 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 28.01.2025, GZ: BHWLBA-2024-402526/18-RE, miterl. BHWLBA-2024-403082, betreffend eine Betriebsanlagenänderungsgenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben.
Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28.01.2025, GZ: BHWLBA-2024-402526/18-RE, miterl. BHWLBA-2024-403082, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zu Beginn ist festzuhalten, dass das gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren nur die Betriebsanlagenänderungsgenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 (samt Mitanwendung des Wasserrechtsgesetzes 1959) zum Inhalt hat (Spruchpunkt I). Die Beschwerde gegen die mit demselben Bescheid erteilte Baubewilligung (Spruchpunkt III.) wurde der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zugewiesen.

I.2. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) hat über Antrag der B__ (im Folgenden: Konsenswerberin, [Kw]), mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage in D-Straße, auf den Gst.Nr. ccc und ddd, jeweils KG C__, durch Errichtung und Betrieb eines Lagerplatzes für Baugeräte, Schalungen und Container sowie Versickerung der bei dieser Betriebsanlage anfallenden Oberflächenwässer, erteilt (Genehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung).

Die Betriebszeiten wurden darin wie folgt festgelegt:
Montag bis Samstag 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr (in Ausnahmefällen von Montag bis Samstag ebenfalls bis 22:00 Uhr bzw. gelegentlich und in Ausnahmefällen kann es möglich sein, dass bereits beladene LKWs von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr abfahren).

Diesen Bescheid begründet die bB im Wesentlichen damit, dass bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen, Beeinträchtigungen der zu beachtenden öffentlichen Interessen und Schutzgüter vermieden werden.

Zu den von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) in der mündlichen Verhandlung am 13.01.2025 vorgebrachten Einwendungen wurde festgehalten, dass diese nach Ansicht der bB abzuweisen seien, da die Bf keine Verletzung subjektiver Rechte geltend gemacht habe.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist mit Eingabe vom 18.02.2025 Beschwerde. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Verhandlung am 13.01.2025 nur bzgl. des baurechtlichen Verfahrens durchgeführt worden sei und aus dem Einladungsschreiben nicht hervorgehe, dass es sich auch um die Genehmigung einer Betriebsanlage gehandelt habe. Wesentliche Unterlagen zur Betriebsanlagengenehmigung seien im Rahmen der Verhandlung nicht präsentiert worden. Ihr sei auch in der

Verhandlung verwehrt worden, ihre Einwendungen so zu protokollieren zu lassen, wie sie diese formuliert habe.

Die projektierte Anlage lasse des Weiteren eine massive Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Lärm, Staub und andere Immissionen erwarten. Beim gegenständlichen Projekt handle es sich im Hinblick auf die genehmigte Betriebsanlage (Fensterproduktion) um einen völlig anders gelagerten Betrieb und es komme zu einer massiven Ausweitung der Betriebszeiten. Darüber hinaus fehle ein schalltechnisches Projekt und es wurden darüber hinaus Einwendungen zum Hochkran, zur Lichtverschmutzung, zur Waschbox und zur Betriebstankstelle vorgebracht.

Die Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Bescheids samt Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die bB.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 19.02.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz; im Folgenden: VwGVG).

Da bereits aus der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verfahrensakte der bB mit der GZ: BHWLBA-2024-402526 (Gewerbeakt) und mit der GZ: BHWLBA-2024-403082 (Bauakt).

Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
II.2. Die verfahrensgegenständliche Betriebsanlage liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde Steinhaus bei Wels auf den Gst.Nr. ccc und ddd, jeweils KG und Gde. C__ und wurde in der Vergangenheit als Produktionsbetrieb für Fenster genutzt.

Laut Betriebsbeschreibung soll das bestehende Betriebsareal nunmehr zu wesentlichen Teilen als Lagerplatz für den Baubetrieb und als Werkstatt, Schlosserei und Tischlerei genutzt werden. Die bestehenden Hallen 1 bis 3 werden adaptiert, zudem kommt es zu einem Neubau einer Waschbox, der Lagerhalle 4 einer Betriebstankstelle, einer straßenseitigen Einfriedungsmauer, eines Hochkranes sowie zur Instandsetzung der Dach- und Oberflächenentwässerung.

Der Betriebsbeschreibung folgend (Seite 3), waren bisher Betriebszeiten von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr genehmigt (Bescheid der bB vom 26.08.1998, GZ: Ge20-89-1998-HE). Nunmehr wurden die Betriebszeiten wie folgt beantragt bzw. in weiterer Folge auch genehmigt:
Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr (in Ausnahmefällen von Montag bis Samstag ebenfalls bis 22:00 Uhr bzw. gelegentlich und in Ausnahmefällen kann es möglich sein, dass bereits beladene LKWs von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr abfahren).

Von der Konsenswerberin wurden folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Inhaltsverzeichnis
- Grundbuchauszug vom 06.11.2024 und Anrainerverzeichnis
- Ergänzung vom 13.01.2025: Ansuchen um Ausnahmebewilligung lt. AStV für die Halle 4
- (Flugdach) und Ausnahmebewilligung für bestehende Halle 3 (unbeheizte Halle)
- eine Betriebsbeschreibung entsprechend dem Vordruck der Wirtschaftskammer ohne Verfasserangaben, mit dem Datum vom 07.11.2024
- Ergänzung zur Betriebsanlagenbeschreibung, mit dem Datum vom 07.11.2024
- Maschinenliste
- Stoffliste
- Mineralölabscheideanlage von der E__, F-Straße, mit dem Datum vom 17.10.2024
- 2-Säulenhebebühne von der G__, H-Straße, und, mit dem Datum vom 25.01.2024
- EG – Konformitätserklärung, Kran-Typ 140 EC-H 6, Baujahr 2009, mit dem Datum vom 21.09.2009, erstellt von der I__
- Kärcher, Datenblatt für eine stationäre und ölbeheizte Heißwasserhochdruckanlage
- SPÄNEX-Kompaktentstauber SMU…mit Luftleistungen bis 10.000 m³/h, Datenblatt
- Linde, Datenblatt für Diesel-, Erd- und Treibgasstapler
- Linde, Datenblatt für Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor
- Einreichplan „Lageplan M=1:500", Projektnr. J__, mit dem Datum vom 07.11.2024, erstellt vom Architekturbüro Baumeister Dipl.-Ing. K__, MBA e.U.
- Einreichplan „Übersichtsplan M=1:200", Projektnr. L__, mit dem Datum vom 07.11.2024, erstellt vom Architekturbüro Baumeister Dipl.-Ing. K__, MBA e.U.
- Einreichplan „Grundriss M=1:100", Projektnr. M__, mit dem Datum vom 07.11.2024, erstellt vom Architekturbüro Baumeister Dipl.-Ing. K__, MBA e.U.
- Einreichplan „Schnitte M=1:100", Projektnr. N__, mit dem Datum vom 07.11.2024, erstellt vom Architekturbüro Baumeister Dipl.-Ing. K__, MBA e.U.
- Einreichplan „Ansichten M=1:100", Projektnr. O__, mit dem Datum vom 07.11.2024, erstellt vom Architekturbüro Baumeister Dipl.-Ing. K__, MBA e.U.

- DORIS-Ausdruck, Orthofoto, mit dem Datum vom 14.11.2024
- Flächenwidmungsplan, mit dem Datum vom 11.11.2024
- Belichtungsnachweis Werkstättengebäude und Arbeitsbereiche
- Brandabschnittsbildung
- Brandschutzmaßnahmen
- Explosionsschutzdokument – Flüssiggaslagerung
- Explosionsschutzkonzept – Antriebsbatterien für Elektrofahrzeuge
- Batterieladeanlagen für Flurförderfahrzeuge, Sicherheitsaspekte für Gestaltung und Betrieb der P__
- Sicherheitsmaßnahmen bei der Staplerladung
- Abfallwirtschaftskonzept für Bau- und Baunebengewerbe, mit dem Datum vom 06.11.2024

II.3. Die Bf ist Dritteleigentümerin des Gst. Nr. aaa, KG und Gde. C__. Dieses liegt unmittelbar gegenüber der südlichen Einfahrt der Betriebsanlage und ist lediglich durch die Q-Straße davon getrennt.

II.4. Von der bB wurden zwei getrennte elektronische Akten für das Bau- und das Gewerbeverfahren geführt. Die gewerbebehördliche Kundmachung vom 09.12.2024 für das Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung, GZ: BHWLBA-2024-402526/9-RE, lautete wie folgt:

„Änderung der genehmigten Betriebsanlage in D-Straße, auf den Gst.Nr. ccc und ddd, je KG C__, durch Errichtung und Betrieb eines Lagerplatzes für Baugeräte, Schalungen und Container sowie Versickerung der bei dieser Betriebsanlage anfallenden Oberflächenwässer"

Diese Kundmachung wurde der Bf – obwohl deren Liegenschaft als unmittelbar benachbartes Haus iSd § 356 Abs. 1 GewO 1994 anzusehen ist – nicht persönlich zugestellt.

Die baubehördliche Kundmachung vom 09.12.2024 mit der GZ: BHWLBA-2024-403082/6-RE, wurde der Bf persönlich mittels RSb-Briefs zugestellt und enthielt folgende Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

„Umbau der genehmigten Betriebsanlage in D-Straße, auf den Gst.Nr. ccc und ddd, je KG C__, durch Adaptierung der Hallen 1 bis 3 sowie neubau einer Waschbox, der Lagerhalle 4 einer Betriebstankstelle, einer straßenseitigen Einfriedungsmauer, eines Hochlandes sowie Instandsetzung der Dach- und Oberflächenentwässerung"

In der mündlichen Verhandlung gab die Bf folgende Stellungnahme zu Protokoll:

„Betriebszeiten sind wie bisher von Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr einzuhalten. Ausnahmen können gesondert geregelt werden. Keine LKW-Ausfahrten über die Q-Straße. Die Motoren sind außerhalb der Betriebszeiten abzustellen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Motoren der wartenden Fahrzeuge abgestellt werden. Es ist

darauf zu achten, dass die Tore zu den Hallen, in denen gearbeitet wird, geschlossen zu halten sind. Die neu zu errichtende Halle ist mit einer Schallabsorbierung auszustatten um eventuelle Lärmbelästigungen fernzuhalten. Allfällige Werbeeinrichtungen bzw. Hofscheinwerfer sind so einzustellen, dass diese ab 22:00 Uhr abgeschaltet werden."

Vom Amtssachverständigen wurde in der Verhandlung ein Gutachten in anlagetechnischer Hinsicht abgegeben und darin lediglich ausgeführt, aufgrund der Ausführungen der bestehenden und geplanten Gebäude davon auszugehen sei, dass die Schallemissionen aus den Gebäuden zu keinen Verschlechterungen der bestehenden Ist-Situation führen. Weiters stellte dieser fest, dass für die Errichtung der beantragten Betriebsanlage im Hinblick auf die im § 74 der Gewerbeordnung 1994 geschützten Interessen Auflagen als notwendig erachtet werden.

Im Gutachten wird weder auf die beantragten (und wesentlich ausgeweiteten) Betriebszeiten, noch auf die geänderte Nutzung eingegangen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die zukünftige Nutzung als Lagerplatz für einen Baubetrieb inkl. Freilagerbetrieb (zB schwere Baumaschinen, Betonteile) mit Hochkran eine andere Lärmsituation als ein Betrieb zur Fensterproduktion mit sich bringt. Auch die eventuell damit verbundene Änderung der Lärmsituation bezugnehmend auf die Nachbarschaft und weitere mögliche Belästigungswirkungen (zB Staub, Geruch, Licht) wurden nicht behandelt.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der bB vom 28.01.2025 wurde der Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die angeführte Betriebsanlagenänderung erteilt.

II.5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt und wurde inhaltlich auch von keiner Verfahrenspartei in Zweifel gezogen. Entscheidungswesentlich sind die von der Kw beantragten Änderungen bei der genehmigten Betriebsanlage inkl. Betriebszeiten, die Kundmachungen zur mündlichen Verhandlung samt den zu verhandelnden Gegenständen und die von der Bf erhobenen Einwendungen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. […]

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.[…]

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist. […]

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. in vierfacher Ausfertigung
a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
b) die erforderlichen Pläne und Skizzen,
(c) ein Abfallwirtschaftskonzept; dieses hat zu enthalten:
1. Angaben über die Branchen und den Zweck der Anlage,
2. eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs,
3. eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs,
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und
5. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

2. in einfacher Ausfertigung nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen und

3. in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzuberücksichtigen hat.

§ 356. (1) Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat die Behörde Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) in folgender Weise bekannt zu geben:
1. Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG),
2. Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde,
3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und
4. Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.
Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag im Sinne der Z 3 und 4 kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen."

III.2. § 28 Abs. 3 VwGVG normiert, dass, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht.

Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.3. Aus § 353 GewO 1994 ergibt sich, dass es sich bei der Erteilung der Genehmigung für eine Betriebsanlage bzw. für die Änderung einer bereits bestehenden genehmigten Betriebsanlage um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt handelt. Diese Genehmigung darf grundsätzlich nur aufgrund eines entsprechenden Ansuchens erfolgen und ist der Umfang des Ansuchens entscheidend für den Umfang der behördlichen Entscheidungsbefugnis.

Aus § 353 GewO 1994 ergibt sich weiters, dass dem Ansuchen entsprechende Projektunterlagen anzuschließen sind, jedenfalls eine Betriebsbeschreibung und planliche Darstellungen des beabsichtigten Vorhabens. Der Betriebsbeschreibung kommt insofern wesentliche Bedeutung zu, als sie eine Grundlage für die Beurteilung bildet, welche von der Betriebsanlage ausgehenden und auf Nachbarliegenschaften einwirkenden Emissionen zu erwarten sind. Die Betriebsbeschreibung muss daher, um den genannten Erfordernissen zu entsprechen, insbesondere präzise Angaben zu all jenen Faktoren enthalten, die für die Beurteilung der auf die Nachbarliegenschaften zu erwartenden Immissionen von Bedeutung sind (vgl. VwGH vom 29.03.2006, 2005/04/0118, u.v.a.).
Als Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn vorliegt, sind die konkret gegebenen tatsächlichen örtlichen Verhältnisse maßgeblich, sodass es präziser, auf sachverständiger Grundlage zu treffender Feststellungen über die Immissionssituation vor Inbetriebnahme des zu genehmigenden Projekts bedarf, der die auf Grund des zu genehmigenden Projekts zu erwartenden Immissionen gegenüber zu stellen sind (VwGH vom 26.06.2019, Zl. Ra 2017/04/0013).

Auch wenn das Ansuchen der Kw vom 07.11.2024 auf „Änderung der Betriebsanlage […] zu einem Lagerplatz für Baugeräte, Schalungen und Container" lautete, sind in der Betriebsbeschreibung doch wesentliche Änderungen (zB, Neubau einer Halle, eines Hochkranes und einer Betriebstankstelle; Betriebszeitenausweitung) enthalten, die über den Wortlaut des Ansuchens der Kw hinausgehen und als solche für den Gegenstand und auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Nachbarschaft Relevanz besitzen.

Demnach muss die Betriebsbeschreibung jedenfalls auch präzise Angaben über die Art und Anzahl der durch den Betrieb zu erwartenden Schallquellen, wie z.B. Höchstzahl der in der Betriebsanlage eingesetzten Fahrzeuge, Fahrbewegungen, eingesetzten Maschinen etc., aufweisen. Auch die von der bB gemeinsam mit dem Amtssachverständigen für Gewerbetechnik durchgeführten Erhebungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung genügen dem nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht.

In der Betriebsbeschreibung erfolgt keine Angabe zu den zu erwartenden bzw. sich zum genehmigten Bestand ändernden Zu- und Abfahrten (Art und Anzahl). Der Amtssachverständige geht in seinem Befund von täglich 15 LKW Zu- und Abfahrten

aus, wobei nicht hervorgeht, ob es sich damit um den genehmigten Bestand oder eine Festlegung durch die Kw handelt. In der Ergänzung zur Betriebsbeschreibung wird hinsichtlich der Betriebstankstelle von 20 Tankvorgängen/Tag ausgegangen.

Im gegenständlichen Sachverhalt wurde zudem eine Ausweitung der genehmigten Betriebszeiten von bisher Montag – Freitag (06:00 – 18:00 Uhr) auf Montag – Samstag (06:00 - 19:00 Uhr) beantragt und in weiterer Folge auch mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid genehmigt. Bisher war demzufolge an Samstagen kein Betrieb genehmigt und auch die zusätzliche Betriebsstunde zwischen 18:00 und 19:00 Uhr ist gänzlich neu zu beurteilen. Dies gilt umso mehr hinsichtlich der im Bescheid enthaltenen (nicht konkretisierten und auch in der Praxis nicht vollstreckbaren) „Ausnahmefällen" (bis 22:00 und ab 05:00 Uhr).

III.4. Eine auf diese Änderungen bezugnehmende Auseinandersetzung ist jedoch weder im Projekt enthalten (keine schalltechn. Stellungnahme, oÄ), noch genügt aus Sicht des erkennenden Gerichts die diesbezügliche Beurteilung des Amtssachverständigen, da darin lediglich die Schallemissionen aus den neuen Gebäuden beschrieben werden und keine Aussagen zu Lärmemissionen im Verhältnis des genehmigten Bestandes und der beantragten Änderungen (Fensterproduktion≠Lagerplatz) und zur Betriebszeitenausweitung enthalten sind. Auch die 15 LKW Zu- und Abfahrten werden nicht näher determiniert.

Auch eine Auseinandersetzung mit den weiteren von der Bf eingewendeten Themenbereichen (Außenlagerungen, Hochkran, Betriebstankstelle, Waschbox) und von diesen ausgehende (mögliche) Belästigungswirkungen zu Lasten der Nachbarschaft (Lärm, Licht, Staub, Geruch) ist zwingend erforderlich. Die Bf ist mit ihren diesbezüglichen Einwendungen auch aus Sicht des erkennenden Gerichts aufgrund der unterschiedlichen Gegenstände in den beiden Kundmachungen bzw. aufgrund der Nichtzustellung der gewerbebehördlichen Kundmachung dahingehend nicht (teil-)präkludiert.

III.5. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der maßgebliche Sachverhalt nicht in einer Art und Weise feststeht, um abschließend beurteilen zu können, ob durch den Betrieb der geänderten Anlage Belästigungen (allenfalls unzumutbare Belästigungen) oder Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind bzw. ob die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen erforderlich ist. Es liegen zusammengefasst gravierende Ermittlungslücken bzw. lediglich ansatzweise Ermittlungen seitens der bB vor, die eventuell auch die Vorlage zusätzlicher Projektunterlagen erfordert.

Seitens der Behörde sind dementsprechend wesentliche Ermittlungen hinsichtlich des genehmigten Bestandes und der beantragten Änderungen (insb. Ausweitung der Betriebszeiten) durchzuführen, um eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu erhalten und es liegen damit die Voraussetzungen für die Behebung des

Bescheides und Zurückverweisung an die Behörde vor. Es ist auch davon auszugehen, dass die Behebung des Bescheides und Zurückverweisung an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung unter dem Blickwinkel der Verfahrensdauer und Kostenersparnis zulässig ist, dies insbesondere aus dem Grund, als der bisher dem Verfahren beigezogene Sachverständige die bisher beurteilten Anlagenteile und die Betriebsanlage an sich bereits kennt.

Zudem ist im gegenständlichen Fall für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass vollständige eigene Sachverhaltsermittlungen eine Kostenersparnis, in welche Richtung auch immer, bewirken könnten. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die bB ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das erkennende Gericht ein von ihm vollständig geführtes Ermittlungsverfahren.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die zu beurteilenden Emissionen einer Betriebsanlage sind immer im Einzelfall auf die Anlage und die umliegende nachbarschaftliche Situation zu beurteilen und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha